

OLG Naumburg

§ 121 StVollzG

(Beschwerde gegen Kostenentscheidung)

Eine Kostenbeschwerde ist gemäß § 304 Abs. 3 StPO nur zulässig, wenn der Beschwerdewert die Grenze von 200 € übersteigt.

Oberlandesgericht Naumburg, Beschluss vom 22. Mai 2013 - 1 Ws 192/13

Gründe:

Die gemäß § 300 StPO als sofortige Beschwerde (§ 121 Abs. 4 i. V. m. § 464 Abs. 3 StPO) auszulegende Beschwerde gegen die Kostenentscheidung ist unzulässig. Eine Kostenbeschwerde ist gemäß § 304 Abs. 3 StPO nur zulässig, wenn der Beschwerdewert die Grenze von 200 € übersteigt (siehe auch: Arloth, StrVollzG, 3. Aufl.; § 121 StVollzG, Rd.5). Dieser Wert ist hier nicht erreicht.

Die Gerichtsgebühr beträgt hier nach KV 3810 i. V. m. § 34 Abs. 1 Satz 1 GKG nur 25 €, die Verfahrensgebühr des Verteidigers nach VV 3100 i. V. m. § 13 RVG nur 32, 60 €. Hiervon soll der Beschwerdeführer die Hälfte tragen. Seine Beschwerde beträgt folglich nicht mehr als 200 €.